

Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse¹⁾ der Wahl zum Deutschen Bundestag

Gemeinde

Kreis

Wahlkreis

Land

am

Statistische Gemeinde- kennziffer (sechsstellig ohne Länder- kennziffer) jeweils in der Zeile der Ge- meindesumme	Bezeichnung der mit der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses betrauten Stelle und Gliederung des Wahlergebnisses		Wahlberechtigte				Wähler		Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten ²⁾					
			Laut Wählerverzeichnis		insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt mit Wahl- schein	Erststimmen		Zweitstimmen		Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste							
			ohne Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahlschein)			nach § 25 Abs. 2 BWO	darunter mit Wahl- schein	C	D	D1	D2	D3	un- gültig	gültig	E	F	F1
	A1	A2	A3	A	B	B1	C	D	D1	D2	D3	usw.	E	F	F1	F2	F3	usw.
Mustereintragungen																		
1. Beispiel gilt für die Gemeindebehörde und den Kreiswahlleiter. Bildet die Gemeinde nur einen Wahlbezirk, so gilt die Mustereintragung ohne Bildung von Zwischensummen entsprechend; ebenso wenn für die Gemeinden kein Briefwahlvorstand gebildet worden ist.																		
Gemeinde A:																		
Wahlbezirke (Sonderwahlbezirke sind zusätzlich mit „Sb“ zu kennzeichnen)																		
	Nr. 1 Schule	1000	200	10	1210	900	10	800	500	200	100	–	50	850	600	200	50	–
	Nr. 2 Kindergarten	800	100	–	900	700	–	650	400	200	50	–	40	660	300	300	60	–
	Zwischensumme	1800	300	10	2110	1600	10	1450	900	400	150	–	90	1510	900	500	110	–
	Briefwahlergebnis																	
	Briefwahlvorstand																	
	Nr. 1	–	–	–	–	200	200	180	90	70	20	–	10	190	100	60	30	–
	Nr. 2	–	–	–	–	100	100	90	60	20	10	–	10	90	70	10	10	–
	Zwischensumme	–	–	–	–	300	300	270	150	90	30	–	20	280	170	70	40	–
1 24 080	Insgesamt	1800	300	10	2110	1900	310	1720	1050	490	180	–	110	1790	1070	570	150	–

1) Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist – auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV – unbedingt einzuhalten.

2) Wenn Zweitstimmen nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmenzahlen aufzunehmen.

Statistische Gemeinde-kennziffer (sechsstellig ohne Länder-kennziffer) jeweils in der Zeile der Gemeindegemeinschaft	Wahlberechtigte						Wähler		Wahl in den Wahlkreisen				Wahl nach Landeslisten ²⁾					
	Laut Wählerverzeichnis			insgesamt (A1 + A2 + A3)	insgesamt mit Wahlschein	C	D	D1	D2	D3	E	F	F1	F2	F3	usw.		
	A1	A2	A3															
1 24 081					100	100	10	90	60	20	10	-	20	80	50	20	10	-
1 24 082					200	200	20	180	120	40	20	-	30	170	110	40	20	-
1 24 083					300	300	30	270	180	60	30	-	50	250	160	60	30	-

2. Beispiel gilt für: – Die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde.
– Den Kreiswahlleiter.
Diese Eintragungen sind den Eintragungen nach dem 1. Beispiel anzufügen.

Der Kreiswahlleiter stellt das endgültige Wahlergebnis des Wahlkreises im Anschluss an die Zusammenstellung nach den Beispielen Nr. 1 und 2 wie folgt zusammen:

Kreis E Wahlergebnis der Wahlbezirke	50500	5400	100	56000	43000	100	900	42100	31000	9000	2100	-	500	42500	30500	10500	1500	-
Kreis F Wahlergebnis der Wahlbezirke	60300	6700	-	67000	58200	200	1200	57000	41000	13000	3000	-	1000	57200	42500	12200	2500	-
Zwischensumme	110800	12100	100	123000	101200	300	2100	99100	72000	22000	5100	-	1500	99700	73000	22700	4000	-
Kreis E Briefwahlergebnis	-	-	-	-	5100	5100	100	5000	3000	1500	500	-	50	5050	3200	1150	700	-
Kreis F Briefwahlergebnis	-	-	-	-	6700	6700	200	6500	4500	1000	1000	-	100	6600	4200	1300	1100	-
Zwischensumme	110800	12100	100	123000	113000	12100	2400	110600	79500	24500	6600	-	1650	111350	80400	25150	5800	-

Unterschriften³⁾

1) Die Reihenfolge der Zahlenangaben ist – auch bei Erstellung der Zusammenstellung mittels EDV – unbedingt einzuhalten.

2) Wenn Zweitstimmen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes unberücksichtigt bleiben, sind in die Zusammenstellung des Kreis-, Landes- und Bundeswahlleiters neben den unbereinigten auch die bereinigten Zweitstimmenanzahlen aufzunehmen.

3) Hier die Unterschriften des Vertreters der Gemeindebehörde, des Kreiswahlausschusses, des Landesausschusses oder des Bundeswahlausschusses.